

**Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die
Kreismusikschule des Landkreises Oberhavel**

vom 06.10.2017

Präambel

Zur Vermittlung musikalischer Bildung an alle Interessierte, insbesondere an Kinder und Jugendliche des Landkreises Oberhavel, zur Erkennung und Förderung von Begabungen, zur Vorbereitung auf ein mögliches Studium sowie zur Förderung der Musikkultur des Landkreises Oberhavel erlässt der Kreistag folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Oberhavel.

§ 1

**Kreismusikschule Oberhavel,
Rechtsform, Bezeichnung, Satzungszweck**

- (1) Der Landkreis Oberhavel unterhält eine Musikschule als nicht-rechts-fähige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Musikschule führt die Bezeichnung „Kreismusikschule Oberhavel“.
- (3) Diese Satzung regelt Zweck, Struktur, Benutzung und Gebühren der Kreismusikschule Oberhavel.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kreismusikschule Oberhavel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke der Einrichtung sind die Förderung der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Musikerziehung, instrumentale und vokale Musikausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und die Musikpflege. Hierzu gehören unter anderem die Förderung von Schülerinnen und Schülern in der Studienvorbereitenden Ausbildung sowie die Heranbildung für das Laienmusizieren, das Ensemblespiel und die Veranstaltung von Konzerten.

- (2) Die Kreismusikschule Oberhavel ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kreismusikschule Oberhavel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Oberhavel erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreismusikschule Oberhavel. Der Landkreis Oberhavel erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kreismusikschule Oberhavel oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreismusikschule Oberhavel fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreismusikschule Oberhavel oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Kreismusikschule Oberhavel an den Landkreis Oberhavel, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Pädagogische Arbeit der Kreismusikschule Oberhavel

- (1) Die Kreismusikschule Oberhavel gewährleistet eine kontinuierliche und pädagogisch planmäßige Arbeit. Dabei wird die Ausprägung der künstlerischen Gestaltungsfähigkeit der Musikschüler gefördert.
- (2) Die Kreismusikschule Oberhavel unterrichtet auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen, die auf der Struktur nach § 4 Absatz 1 aufbauen. Die Rahmenlehrpläne weisen die Lernziele aus, die nach Schwierigkeitsgraden geordnet sind und verschiedene Stilbereiche der Musik umfassen, ohne die Auswahl der Unterrichtsmethoden einzuschränken. In den Rahmenlehrplänen werden die in § 4 Absatz 1 genannten Ausbildungsbestandteile aufeinander abgestimmt. Die Rahmenlehrpläne zeigen inhaltlich und methodisch Möglichkeiten der Unterrichtsgestaltung auf.
- (3) Die Musikschule steht unter der Leitung einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person, die möglichst über eine Qualifizierung im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik verfügt
- (4) Die Lehrkräfte an der Kreismusikschule Oberhavel haben grundsätzlich einen Hochschulabschluss im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik oder einen gleichwertigen Abschluss.

§ 4

Leistungen der Kreismusikschule Oberhavel

- (1) Die Kreismusikschule Oberhavel bietet Unterricht von mindestens 150 Unterrichtsstunden pro Woche in folgenden Bereichen an:
 1. Musikalische Früherziehung/Grundausbildung,
 2. Hauptfächer als Einzel- und Gruppenunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe mit einem Angebot an Instrumental- und Vokalfächern aus mindestens fünf der folgenden Fachbereiche: Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Blasinstrumente, Tasteninstrumente, Schlaginstrumente, Vokalmusik, Populärmusik sowie Tanz/Musical,
 3. Ensemble- und Ergänzungsfächer und
 4. Angebote zur speziellen Talentförderung.
- (2) Die Kreismusikschule Oberhavel stellt im Rahmen ihres vorhandenen Bestandes Musikinstrumente zur Verfügung. Der Benutzer, bei Minderjährigkeit dessen Personensorgeberechtigter, hat verbrauchte Saiten von Streich- und Zupfinstrumenten oder Blätter von Holzblasinstrumenten auf seine Kosten zu ersetzen. Bei Verlust oder Beschädigung hat der Benutzer, bei Minderjährigkeit

dessen Personensorgeberechtigter, das Musikinstrument wiederzubeschaffen oder reparieren zu lassen.

- (3) Die Unterrichtung eines bestimmten Musikinstrumentes, die Form des Unterrichts als Einzel- bzw. Gruppenunterricht, die Unterrichtstermine, der zeitliche Umfang des Unterrichts, die Unterrichtung durch einen bestimmten Lehrer sowie die Überlassung eines Musikinstrumentes richtet sich nach den Kapazitäten der Kreismusikschule Oberhavel. Rechtsansprüche bestehen jeweils nicht.

§ 5

Veranstaltungen der Kreismusikschule Oberhavel

Veranstaltungen der Kreismusikschule Oberhavel und die für sie zu erhebenden Gebühren werden in einer gesonderten Veranstaltungssatzung geregelt.

§ 6

Schuljahr und Unterrichtszeitraum der Kreismusikschule Oberhavel

- (1) Das Schuljahr der Kreismusikschule Oberhavel entspricht dem der allgemeinbildenden Schulen. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
- (2) In den Ferien und an Feiertagen findet kein Unterricht statt. Die Ferien- und Feiertagsregelungen entsprechen denen der allgemeinbildenden Schulen.

§ 7

Vertrag

- (1) Über die Benutzung der Kreismusikschule Oberhavel durch Inanspruchnahme der Leistungen nach § 4 Absatz 1 und 2 wird, soweit gemäß § 4 Absatz 3 Kapazitäten frei sind, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Oberhavel und dem Benutzer, bei Minderjährigkeit mit dessen Personensorgeberechtigtem, geschlossen. In diesem Vertrag werden die Regelungen dieser Satzung anerkannt.
- (2) Ein Vertrag nach Absatz 1 kann mit Wirksamkeit jeweils zum Ersten oder zum Fünfzehnten eines jeden Monats vereinbart werden.
- (3) Die Kündigung des Vertrages ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum ersten August oder zum ersten Februar eines Jahres möglich.
- (4) Bei eigener Verhinderung hat der Benutzer oder dessen Personenberechtigter, die Kreismusikschule Oberhavel frühestmöglich zu informieren.
- (5) Nimmt der Benutzer zweimal in Folge Unterricht der Kreismusikschule Oberhavel ohne eine Information nach Absatz 4 nicht in Anspruch, weist die Kreismusikschule Oberhavel den Benutzer, wenn dieser minderjährig ist auch dessen Personensorgeberechtigten, auf die Informationspflicht hin.
- (6) Nach der dritten aufeinander folgenden Nicht-Inanspruchnahme des Unterrichts ohne eine Information an die Kreismusikschule Oberhavel nach Absatz 4 kann der Landkreis Oberhavel den Vertrag fristlos zum Monatsende schriftlich kündigen.

- (7) Zahlt der Benutzer, bei Minderjährigkeit dessen Personenberechtigter, fällige Gebühren nach § 8 für mehr als drei Monate nach Ablauf der in einer Mahnung gesetzten Frist und nach Ablauf einer weiteren Frist, die ihm in einem erklärenden Schreiben der Kreismusikschule Oberhavel gesetzt wird, nicht, kann der Landkreis Oberhavel den Vertrag fristlos zum Monatsende kündigen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kreismusikschule Oberhavel durch Inanspruchnahme der Leistungen nach § 4 Absätze 1 und 2 werden Gebühren erhoben.
- (2) Das anliegende Gebührenverzeichnis regelt als Bestandteil dieser Satzung Tatbestände, Maßstäbe und Sätze der Gebühren.
- (3) Wird der Vertrag zum Fünfzehnten eines Monats wirksam, wird für diesen Monat der hälftige Gebührensatz erhoben.

§ 9 Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht, Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Benutzer, bei Minderjährigkeit dessen Personensorgeberechtigter.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Wirksamkeit des Vertrages; sie endet mit Wirksamwerden der Kündigung des Vertrages gemäß § 7 Absatz 3, 6 oder 7.
- (4) Gebührensschuldner ist der Benutzer, bei Minderjährigkeit dessen Personensorgeberechtigter, der mit dem Landkreis Oberhavel einen Vertrag im Sinne von § 7 Absatz 1 über die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreismusikschule Oberhavel geschlossen hat.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums nach Absatz 1. Sie endet mit Wirksamwerden der Kündigung des Vertrages gemäß § 7 Absatz 3, 6 oder 7.
- (6) Nimmt der Benutzer wegen eigener ärztlich attestierter Erkrankung den Unterricht nicht in Anspruch, entsteht diesen Unterricht betreffend keine Gebührenschuld nach Ablauf der vierten zusammenhängenden Krankheitswoche. Nimmt der Benutzer wegen Verhinderung des Lehrers den Unterricht nicht in Anspruch, entsteht diesen Unterricht betreffend keine Gebührenschuld nach Ablauf der vierten auf das Schuljahr gerechneten Woche der Verhinderung des Lehrers. Nach Satz 1 und 2 nicht entstandene, gezahlte Gebühren werden erstattet.

§ 10 Ermäßigungen der Gebühren

- (1) Nehmen mehrere unterhaltsberechtignte Kinder bis zum Abschluss einer allgemeinbildenden Schule, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, Leistungen der Kreismusikschule Oberhavel in Anspruch, werden die Gebühren für den Unterricht wie folgt ermäßigt:

1. Die Gebühr für das zweite Leistungen in Anspruch nehmende Kind ermäßigt sich auf 70 Prozent.
 2. Die Gebühr für das dritte Leistungen in Anspruch nehmende Kind ermäßigt sich auf 50 Prozent.
 3. Für jedes weitere Leistungen in Anspruch nehmende Kind werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Auf Antrag und mit schriftlichem aktuellen Nachweis über den Ermäßigungsgrund wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 Prozent gewährt für Leistungsempfänger nach dem:
- Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II),
 - Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII),
 - Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Absatz 1 bleibt unberührt.

- (3) Eine Ermäßigung in Höhe von 25 Prozent wird auf Antrag und mit schriftlichem aktuellen Nachweis gewährt für:
- Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III),
 - Leistungsempfänger nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Personen, die aufgrund des Erreichens der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V von der Zuzahlung bei einer Leistungsanspruchnahme durch die gesetzlichen Krankenkassen befreit sind.

Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren für die in einem Monat in Anspruch genommenen Leistungen sind jeweils zum Monatsende fällig.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft.

Anlage:
Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 8 Absatz 2: Gebührenverzeichnis

Tarifgruppe I

gilt für Kinder, Jugendliche, Schüler/-innen, Studenten/-innen und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Teilnehmer/-innen im freiwilligen ökologischen bzw. sozialen Jahr sowie im Bundesfreiwilligendienst

Tarif- stelle	Tatbestand	Maßstab	Satz in Euro		
			Tarif	Monat	(Jahr)
1	Klassenunterricht				
1.1	Grundausbildung/ Musikalische Früherziehung, Musikgarten	45 Minuten pro Woche im Schuljahr	A	13,00	(156,00)
1.2	Tanz	60 Minuten pro Woche im Schuljahr	B	20,50	(246,00)
2	Gruppenunterricht <i>inklusive Ergänzungsfach</i>	45 Minuten pro Woche im Schuljahr <i>30-120 Minuten zur Förderung der Ensemblearbeit gemäß Festlegung durch die Kreismusikschule</i>			
2.1	Große Gruppe (ab 3 Schüler)		C	21,00	(252,00)
2.2	Kleine Gruppe (2 Schüler)		D	35,00	(420,00)
3	Gruppenunterricht <i>inklusive Ergänzungsfach</i>	30 Minuten pro Woche im Schuljahr <i>30-120 Minuten zur Förderung der Ensemblearbeit gemäß Festlegung durch die Kreismusikschule</i>			
3.1	Kleine Gruppe (2 Schüler)		F	25,00	(300,00)
4	Ensemble ohne Hauptfach	60 Minuten pro Woche im Schuljahr	EF	10,00	(120,00)
5	Einzelunterricht <i>inklusive Ergänzungsfach</i>	<i>30-120 Minuten zur Förderung der Ensemblearbeit gemäß Festlegung durch die Kreismusikschule</i>			
5.1		30 Minuten pro Woche im Schuljahr	G	43,00	(516,00)
5.2		45 Minuten pro Woche im Schuljahr	H	63,00	(756,00)
6	Studienvorbereitende Ausbildung <i>inklusive Ergänzungsfach</i>	90 Minuten pro Woche im Schuljahr <i>30-120 Minuten zur Förderung der Ensemblearbeit gemäß Festlegung durch die Kreismusikschule</i>	J	30,00	(360,00)

Tarifgruppe II

gilt für Erwachsene nach Vollendung des 27. Lebensjahres, Senioren nach Vollendung des 65. Lebensjahres und für Familien

Tarif- stelle	Tatbestand	Maßstab	Satz in Euro		
			Tarif	Monat	(Jahr)
1	Klassenunterricht Senioren				
1.1	Musikalische Grundausbildung, Musikgeragogik	45 Minuten pro Woche im Schuljahr	A	13,00	(156,00)
2	Gruppenunterricht <i>inklusive Ergänzungsfach</i>	45 Minuten pro Woche im Schuljahr <i>30-120 Minuten zur Förderung der Ensemblearbeit gemäß Festlegung durch die Kreismusikschule</i>			
2.1	Große Gruppe (ab 3 Schüler)		C	35,00	(420,00)
2.2	Kleine Gruppe (2 Schüler)		D	45,00	(540,00)
2.3	Familie (Erwachsener & Kind) *		E	60,00	(720,00)
3	Gruppenunterricht <i>inklusive Ergänzungsfach</i>	30 Minuten pro Woche im Schuljahr <i>30-120 Minuten zur Förderung der Ensemblearbeit gemäß Festlegung durch die Kreismusikschule</i>			
3.1	Kleine Gruppe (2 Schüler)		F	30,00	(360,00)
4	Ensemble ohne Hauptfach	60 Minuten pro Woche im Schuljahr	EF	10,00	(120,00)
5	Einzelunterricht <i>inklusive Ergänzungsfach</i>	<i>30-120 Minuten zur Förderung der Ensemblearbeit gemäß Festlegung durch die Kreismusikschule</i>			
5.1		30 Minuten pro Woche im Schuljahr	G	52,00	(624,00)
5.2		45 Minuten pro Woche im Schuljahr	H	78,00	(936,00)

* In diesem Tarif wird eine Gesamtgebühr erhoben. Bei weiteren Kindern erfolgt die Ermäßigung gemäß § 10 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung.

Tarifgruppe III

Tarif- stelle	Tatbestand	Maßstab	Satz in Euro
1	Bearbeitung des Aufnahmeantrages in die Kreismusikschule Oberhavel	einmalig	10,00
2	Überlassung von Instrumenten	monatlich	7,00